

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesgeschäftsstelle:
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel. +49 6172 948050
Fax +49 6172 458580
www.bdsw.de
mail@bdsw.de

Hauptstadtbüro:
Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der **Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)**

umbenannt in

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Norsk-Data-Str.3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: +49 6172 948050
Fax: +49 6172 458580
mail@bdsw.de
www.bdsw.de

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011



Wolfgang Waschulewski
Präsident BDSW



Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer BDSW

Präsident:
Wolfgang Waschulewski,
Essen

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse
Bad Homburg
BLZ 512 500 00
Konto 0001 124 285
IBAN: DE10 5125 0000
0001 1242 85
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto 717 04-606
IBAN: DE33 5001 0060
0071 7046 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim
Amtsgericht
Frankfurt/Main
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

Tarifvertrag zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

**für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein - Westfalen**

**vom 13. November 1997
gültig mit Wirkung ab 01. Dezember 1997**

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Nordrhein - Westfalen

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirke Nordrhein - Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum,

- andererseits -

wird folgender **Entgeltfortzahlungs - Tarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein - Westfalen.

fachlich: für alle Objekte und Dienststellen sowie alle Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes und für alle Unternehmen, die Kontroll- und Ordnungsdienste in Nordrhein - Westfalen betreiben.

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen Arbeitnehmer. Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Höhe und Berechnung

Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall² regelt sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz: in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

1. Höhe

Die Höhe der Entgeltfortzahlung beträgt:

vom 1. - 14. Tag der Arbeitsunfähigkeit	80 %
vom 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit	100 %

Tarifvertrag zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein - Westfalen

Seite 2

2. Berechnungsgrundlage

Das fortzuzahlende Entgelt des Arbeitnehmers berechnet sich auf der Grundlage des Einkommens des Arbeitnehmers in den letzten drei voll abgerechneten Kalendermonaten ohne Einmalbezüge und Aufwandsentschädigungen, geteilt durch die Anzahl der Kalendertage der letzten drei voll abgerechneten Kalendermonate, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit.

Stehen als Referenzzeitraum nicht drei voll abgerechnete Kalendermonate zur Verfügung, gelten als Referenzzeitraum die tatsächlich abgerechneten vollen Kalendermonate. Steht als Referenzzeitraum kein voller abgerechneter Kalendermonat zur Verfügung, gilt das Lohnausfallprinzip³.

§ 3 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab 01.Mai 1999

Ab dem 01. Mai 1999 wird ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Entgelt in Höhe von 100 % der tariflichen Vergütung² des Arbeitnehmers gezahlt.

Die 100 % berechnen sich nach der Lohngruppe des Arbeitnehmers, in die er eingruppiert ist.

Es gilt das Lohnausfallprinzip. Leistungen nach Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe NRW bleiben bei der Ermittlung der tariflichen Vergütung unberücksichtigt.

Mit Ausnahme dieser Regelung und der Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein - Westfalen vom 02. April 1993 gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ausschlußfrist

Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen spätestens drei Monate nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft. **§ 2 verliert mit Ablauf des 30. April 1999 seine Wirkung.** Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 30. April 2000 gekündigt werden.

Tarifvertrag zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein - Westfalen

Seite 3

Protokollerklärungen:

zu § 2 ²⁾ Für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufserkrankungen gilt das
Entgeltfortzahlungsgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.

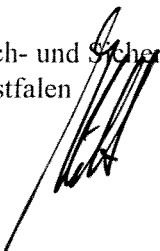
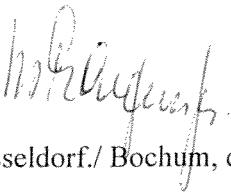
³⁾ Diese Regelung gilt nur dann, wenn der Arbeitnehmer neu im Unternehmen
beschäftigt

ist und noch keine Vergütungsabrechnung für einen vollen abgerechneten Kalender-
monat erhalten hat.

Zu § 3 ²⁾ Über die weitere Einbeziehung der Sonn- und Feiertagszuschläge in die Berechnungs-
grundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird 1998 erneut verhandelt.

Bad Homburg, den 13. November 1997

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Nordrhein - Westfalen



Düsseldorf./ Bochum, den 13. November 1997

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirke Nordrhein - Westfalen I und II

